

Samenbestellung

Bitte senden Sie das Fax an die Station, bei der Ihre Stute registriert ist bzw. registriert werden soll.

Eine Liste der Faxnummern aller Stationen finden Sie auf Seite 2 des PDF.

Hengst _____

Besitzer bzw. Besteller

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefonnummer _____ Faxnummer _____

E-Mail _____

Zuchtverband, dem die Bedeckung gemeldet werden soll _____

Deckscheinnummer _____

Stute

Name _____ Lebensnummer _____

Vater der Stute _____

Besitzer _____

Erstbesamung Nachbesamung Umrosse

Güst aus Vorjahr: ja, vom Hengst _____ nein

Verwender des Samens

Tierarzt Besamungsstation Eigenbestandsbesamer

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____

Lieferung an Besitzer Tierarzt oder _____

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____

Der Samen

wird benötigt am _____

soll via Nachtexpress verschickt werden (Ankunft bis 8 Uhr am nächsten Werktag)

wird abgeholt

Ja, ich habe die Allgemeinen Bestimmungen gelesen und akzeptiert.

Unterschrift des Antragstellers

Haben Sie Fragen?

Scheuen Sie nicht, uns anzurufen unter der
Telefonnummer 051 41 – 92 94 14.

Faxnummern der Besamungsstationen

Adelheidsdorf

051 41 – 88 56 14

Ankum

054 62 – 74 29 14

Aurich

049 41 – 6 04 08 49

Bargstedt

041 64 – 80 01 16

Berglage

054 47 – 92 15 87

Bodenstein

053 83 – 90 73 78

Celle

051 41 – 92 94 55

Dillenburg

027 71 – 89 83 22

Dorum

047 42 – 25 48 87

Emmen

041 65 – 80 31 1

Emmerthal

051 55 - 28 11 22

Großenwörden

047 75 – 89 83 53

Hardenberg

055 03 – 91 58 29

Hepstedt

042 83 – 95 52 75

Hohnstorf

041 39 – 69 65 24

Ihlienworth

047 55 – 33 30 97

Landesbrück

047 79 – 92 52 51

Königslutter

053 53 – 9 10 96 91

Landesbergen

050 25 – 94 63 09

Loxstedt

047 44 – 13 50

Natbergen

054 02 – 6 91 91 12

Nordhorn

059 21 – 7 13 89 80

Neuseriem

049 71 – 9 24 96 38

Oberndorf

047 72 – 86 04 03

Roydorf

041 71 – 60 75 95

Splietau

058 61 – 97 91 25

Süstedt

042 40 – 95 24 79

Verden

042 31 – 93 54 07

Waffensen

042 68 – 98 29 13

Waldhöfe

059 52 – 9 41 97 85

Wittingen

058 31 – 99 20 86

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Niedersächsischen Landgestüts Celle

§ 1 | Das Niedersächsische Landgestüt Celle stellt die durch Aushang auf den Stationen genannten Beschäler zur Bedeckung/ Besamung auf. Bei Inanspruchnahme der Beschäler sind die **Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die im Hengstverteilungsplan aufgeführten Erläuterungen bindend und verpflichtend. Änderungen innerhalb der Decksaison behält sich das Niedersächsische Landgestüt vor, maßgeblich sind hier die Veröffentlichungen per Aushang auf den Stationen bzw. im Internet.**

§ 2 | Das Landgestüt hat für die Benutzung der Beschäler die im Hengstverteilungsplan und durch Aushang auf den Stationen aufgeführten Deck- und Fohलगeldsätze festgesetzt. **Vor Inanspruchnahme des Beschälers ist das Deckgeld zu entrichten.** Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Decksaison erworben.

§ 3 | Nach Auswahl des Hengstes und Vereinbarung des Bedeckungs-/Besamungstermins mit dem Deckstellenvorsteher kann die Stute dem Beschäler zugeführt werden. Die Abstammungspapiere der Stute sind dem Deckstellenvorsteher zur Einsicht vorzulegen.

§ 4 | Der Deckstellenvorsteher ist verpflichtet die folgenden Zucht-hygienebestimmungen einzuhalten:

- I. Zur Besamung ohne besondere tierärztliche Untersuchung sind zugelassen:
 - a) Maidenstuten, d.h. mit Sicherheit noch nicht gedeckte Stuten bis zu einem Alter von 4 Jahren und
 - b) Stuten mit Fohlen bei Fuß nach normal verlaufender Geburt.
- II. Nicht zur Bedeckung zugelassen sind Stuten, die
 - a) sichtbar geschlechtskrank sind oder verfohlt bzw. ihre Frucht resorbiert haben,
 - b) nicht normal gefohlt haben (Schwergewurt, Nachgeburtverhaltung, gestörte Nachgeburtperiode),
 - c) güst geblieben sind, güst zugekauft wurden und
 - d) in der laufenden Deckzeit zweimal umgerosst haben.

Die unter II. genannten Stuten dürfen erst dann gedeckt werden, wenn durch tierärztliches Attest bescheinigt wird, dass aufgrund klinischer Untersuchung (rektal, vaginal) und bakteriologischer Prüfung (Cervixtupferprobe) keine Bedenken bestehen.

Für Stuten, die im **Natursprung** bedeckt werden sollen, ist bei der bakteriologischen Überprüfung die Untersuchung einer Cervixtupferprobe auf allgemeinen Keimgehalt **zwingend vorgeschrieben**, ebenso wie die Entnahme eines Tupfers aus dem mittleren und den beiden seitlichen Klitorisinus zur Untersuchung auf den Erreger der **ansteckenden Gebärmutterentzündung (Taylorella equigenitalis CEM) verpflichtend ist**. Für Stuten, die besamt werden sollen, wird diese Untersuchung den Stutenbesitzern anheim gestellt und in deren Interesse empfohlen.

- III. Ausgeschlossen von der Bedeckung sind Stuten mit Husten, sonstigen Influenzaerscheinungen oder anderen ansteckenden Krankheiten.

§ 5 | Das Landgestüt ist berechtigt, Beschränkungen hinsichtlich der den einzelnen Beschälern zugeführten Stuten zu treffen. Diese besonderen Maßnahmen werden bekannt gegeben und sind vom Deckstellenvorsteher und Züchter zu beachten.

§ 6 | Dem Stutenbesitzer wird die Möglichkeit eingeräumt, nach dem Umrossen einer Stute im Einvernehmen mit dem betreffenden Deckstellenvorsteher einen anderen Beschäler des Landgestüts zur Besamung zu nehmen. **Ein Stationswechsel (Wechsel von Deck- und Abfohlregister) ohne Erhebung eines erneuten vollen Deckgeldes ist bis zum 01. Juli eines jeden Jahres und nur mit Genehmigung des Landstallmeisters möglich, womit auf der neuen Deckstation lediglich die durch Aushang und im Hengstverteilungsplan festgesetzte Umschreibeggebühr fällig wird.** Ein entsprechend schriftlicher Antrag ist dem Landgestüt vorher unter Angabe der betreffenden Stute sowie des Hengstes unter der Deckregisternummer der ersten Deckstation einzureichen, damit die betreffenden Deckstationen rechtzeitig benachrichtigt werden und ihre Deckregisterunterlagen abändern können. Die Deckgeldquittungen hat der Stutenbesitzer bei jeder Nachbedeckung zur Eintragung beim zuständigen Deckstellenvorsteher vorzulegen. **Ohne Vorlage dieser Quittung ist der Deckstellenvorsteher berechtigt, die Stute abzuweisen bzw. ein neues Deckgeld zu erheben.**

§ 7 | Bei Inanspruchnahme eines zweiten Beschälers mit einem höheren Deckgeldsatz hat der Stutenbesitzer in jedem Fall den Differenzbetrag vor der Bedeckung durch diesen Beschäler zu bezahlen. Bei Inanspruchnahme eines zweiten Beschälers mit einem niedrigeren Deckgeldsatz wird der Differenzbetrag seitens des Landgestüts nur erstattet, wenn der Grund für den Hengstwechsel durch das Landgestüt zu verantworten ist.

§ 8 | Die Niederschlagung bzw. der Erlass des vor dem ersten Sprung fälligen Deckgeldes kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Stute nicht befruchtet wird oder vor der Geburt eines aus der Bedeckung zu erwartenden Fohlens eingeht, verunglückt oder sonst wie zuchtuntauglich wird.

§ 9 | Die Geburt eines Fohlens ist dem Deckstellenvorsteher anzuzeigen. Dieser nimmt Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Fohlens auf und stellt im Auftrag des Hannoveraner Verbandes e.V. die Abfohlmeldung aus. Fohlen aus eingetragenen hannoverschen Stuten erhalten den Brand gemäß der Brennordnung des Hannoveraner Verbandes.

§ 10 | Bei Zuführung der Stuten zu den Landbeschälern bzw. auch bei Unterstellung der Stuten im Deckstellenbereich haftet die Gestütverwaltung nicht für fahrlässig den Stuten, ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch die Beschäler oder anderweitig zugefügte Beschädigung oder Verletzung, auch nicht für etwaige auf die Stuten übertragene Krankheiten und die daraus entstehenden Folgen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 BGB und jede Haftung der Gestütverwaltung für leicht fahrlässiges Verhalten des Deckstellenhalters, der Gestütbediensteten und sonstiger Personen, die aus Anlass des Deckaktes bzw. Betreuung der Stuten irgendwie tätig werden (§§ 278,831 usw. BGB), ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der Standort der Hengste. Gerichtsstand Sitz des Hengsthalters.

Niedersächsisches Landgestüt Celle